

3. 559. a (2) Nr. 1059.

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem gemischten k. k. Bezirksamte St. Leonhard in Steiermark ist eine definitive, eventuell provisorische Kanzlistenstelle mit dem Jahres-Gehalte von 420 fl. eventuell 367 fl. 50 kr. öst. W. zu besetzen.

Die Bewerber, unter welchen besonders auf die für derlei Stellen geeigneten disponiblen Beamten Rücksicht genommen wird, haben unter Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der windischen Sprache, ihrer bisherigen Dienstleistung und allfälliger Verwandtschaft mit einem Beamten dieses Bezirksamtes ihre Gesuche bis 10. Jänner 1864 bei der k. k. Personal-Landes-Kommission in Graz im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen.

Von der k. k. Personal-Landes-Kommission für Steiermark.

Graz am 4. Dezember 1863.

3. 562. a (1) Nr. 11251.

Kundmachung

einer Concurrnzverhandlung.

Zur Bildung des Dungsalzes in den, eine halbe Stunde von Pirano entfernten k. k. Salzniederlags-Magazinen zu Seppa wird eine Quantität von jährlichen, ungefähr 250 Wiener Centnern rohen (ungebrannten) Gypses benöthigt.

Zur Sicherstellung dieses für das Verwaltungsjahr 1864, d. i. bis letzten December 1864, approximativen Erfordernisses wird am 28. December 1863 eine Concurrnzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte bei der gefertigten Finanz-Bezirks-Direction Statt finden.

Der Ausrufspreis mit Inbegriff der Verführungskosten bis Seppa beträgt für den netto Wr. Str. obigen Artikels Einen Gulden 14 Nkr.

Der Vertrag wird unbedingt auf die Dauer der oberrwähnten Zeitperiode, für die folgenden Verwaltungs- und zugleich Sonnenjahre 1865 und 1866 unter der Bedingung abgeschlossen werden, wenn von keinem der contrahirenden Theile bis 1. December 1864 oder 1865 eine Kündigung erfolgt.

Der Lieferant verpflichtet sich, jede von dieser Finanz-Bezirks-Direction und rücksichtlich vom k. k. Salzniederlagsamte in Pirano angesprochene Menge des bezeichneten Gypses, dieselbe mag das in der vorliegenden Verlautbarung angeführte beiläufige jährliche Quantum von 250 Wr. Str. erreichen oder nicht, oder aber dasselbe übersteigen, zu dem von ihm offerirten Preise, frei von Transport- oder sonstigen Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf jegliche besondere Entschädigung für den Fall eines angesprochenen geringeren oder größeren, als des oben angeführten Quantums an die Aerial-Salzniederlagen in Seppa, respective an das Salzniederlagsamt in Pirano zu liefern.

Der Bedarf an Gyps ist von dem Lieferanten partienweise nach Maßgabe der vorausgegangenen Bestellung binnen 4 Wochen, vom Tage des Empfanges derselben, an die Salzniederlags-Magazine zu Seppa bei Pirano um so gewisser abzuliefern, als es im entgegengesetzten Falle dieser mit der Ueberwachung der Vollziehung des Vertrages beauftragten Finanz-Bezirks-Direction frei stehen soll, den Contrahenten entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder denselben als vertragsbrüchig zu erklären und das Lieferungs-geschäft auf beliebige Weise mit wem immer, und zwar zu was immer für einem Preise, in und außer dem Concurrnzwege, auf dessen Gefahr und Kosten bewerkstelligen zu lassen,

überhaupt alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Exequirung des Vertrages führen, und sich aus der Caution, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten für die höheren Kosten zahlhaft zu machen, wogegen aber auch dem vertragschließenden Theile der Rechtsweg für alle Ansprüche offen steht, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt.

Der Contrahent leistet jedoch ausdrücklich auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht.

Dem Contrahenten wird nur für jeden wirklich an die k. k. Salzniederlags-Magazine zu Seppa abgelieferten netto Wiener Centner Gyps der bedungene Preis bezahlt. Abgänge oder Verluste an dem Materiale während des Transportes hat lediglich der Lieferant zu tragen, und das Finanzamt gewährt in keinem Falle einen Ersatz oder eine Vergütung, der Mengstoff mag während des Transportes durch was immer für einen Zufall beschädigt werden, oder gar zu Grunde gegangen sein.

Eine Abwage-Gebühr wird von dem Lieferanten nicht gefordert, so wie auch die von dem abgelieferten Gyps leer gewordenen Gebünde (Fässer, Kisten oder Säcke) ein Eigenthum des Lieferanten bleiben.

Zur Sicherstellung des Aeraars für die genaue Erfüllung aller aus dem Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten leistet der Contrahent eine Caution von 300 Gulden, welche entweder im Baaren oder mittelst öffentlicher Obligationen nach dem börsenmäßigen Curswerte zu erlegen und dem einzubringenden Offerte beizufügen ist.

Die Caution des Bestbieters wird zurückbehalten, jene der übrigen Offerten aber sogleich zurückgestellt werden.

Bei strictem Vollzuge der von dem Contrahenten übernommenen Obliegenheiten wird demselben für jeden richtig abgelieferten netto Wiener Centner Gyps auf Grund der von dem k. k. Salzniederlagsamte in Pirano ausgestellten amtlichen Bestätigung der bedungene Preis in Bankvaluta gegen legal stempelmarkirte Quittung ausbezahlt.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aeraar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte bei den im Sitze der k. k. Finanzprocuratur in Triest befindlichen Gerichten durchzuführen sein werden.

Der Contrahent hat die scalamäßige Stempelgebühr zu einem Pare der in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu errichtenden Vertragsurkunde, gleichwie die notarielle Legalisirung aus Eigenem zu bestreiten.

Die mit der Stempelmarke pr. 50 Nkr. zu versehenen, wohl zu versiegelnden Offerte haben von Innen den Anbot deutlich, und den geforderten Preis mit Buchstaben und Ziffern geschrieben, von Außen aber die Ueberschrift: »Offert für Lieferung des Gypses Behufs der Bildung des Dungsalzes« zu enthalten, und es sind dieselben bei dieser Finanz-Bezirks-Direction längstens bis zum 28. December d. J. Mittags einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction. Capodistria am 9. Dezember 1863.

3. 560. a (2) Nr. 6265.

Kundmachung,

betreffend den Vorgang bei der Bemessung der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer I. Classe für die Monate November und December 1864.

Zur Regelung des Vorganges bei der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer I. Classe für die in

die nächste vierzehnonatliche Finanzperiode 1863/4, fallenden Monate November und December 1864 wird Folgendes erinnert:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Einkommensteuer der I. Classe nie mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittels derselben sich ergibt, und die Einkommensteuer ist überhaupt nur in jenem Betrage vorzuschreiben, um den sich diese nach Abzug der Erwerbsteuer höher herausstellt.

Da nun die Einkommensteuer nach dem Verwaltungs-, die Erwerbsteuer aber nach dem Sonnenjahre gesetzlich bemessen und vorgeschrieben wird, so folgt daraus, daß bei der für das Jahr bis Ende October bemessene Einkommensteuer die bis Ende December vorgeschriebene Erwerbsteuer eingerechnet, das heißt, zum Vortheile der Steuerpflichtigen als Abzugspost behandelt erscheint.

Die auf solche Art schon berücksichtigte, in die vierzehnonatliche Finanzperiode der Einkommensteuerbemessung fallende Erwerbsteuer kann somit in den Monaten November und December 1864 eine theilweise Abzugspost nicht mehr bilden.

Es wird folgerichtig für diese 2 Monate der sechste Theil der vollen einjährigen Einkommensteuer (d. i. die vorgeschriebene Einkommensteuer mit Hinzurechnung der Erwerbsteuer) in Vorschreibung gebracht werden.

Unter den vorausgesetzten Verhältnissen findet eine besondere Erwerbsteuer-Vorschreibung für die Monate November und December 1864 nicht Statt.

Dies wird mit Hinweisung auf den im Verwaltungsblatte für den Dienstbereich des h. Finanz-Ministeriums Nr. 55 enthaltenen hiesbezüglichen hohen Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. November 1863, Z. 55815/2458, hiemit zur Benehmungs-Wissenschaft bekannt gegeben.

K. k. Steuerdirection für Krain.
Laibach am 5. December 1863.

3. 561. a (3) Nr. 8200.

Kundmachung.

Der in der hieramtlichen Kundmachung vom 9. d. M., Nr. 8051, erwähnte Hund wurde eingefangen, und ist im Thierspitale an der Wuth verendet.

Da derselbe erhobenermassen 24 Hunde angefallen hat, und bei seinem längeren Herumirren noch mit anderen Thieren in Berührung gekommen sein dürfte, so werden den Besitzern von Hunden die von hieraus kundgemachten Bestimmungen nochmals zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht, und zugleich bekannt gegeben, daß auch die Eigenthümer von frei herumlaufenden Hunden selbst in dem Falle, wenn diese nicht eingefangen werden, so wie jene, welche ihre Hunde in öffentliche Localitäten mitnehmen, mit fünf Gulden werden bestraft werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Führen der Hunde an der Leine aufzuhören hat, wird bekannt gegeben werden.

Schließlich wird Jedermann im öffentlichen Interesse ersucht, Hunde,

die nach seinem Wissen mit einem der wüthenden Thiere in Berührung kamen, behufs der weiteren Maßnahme zur hieramtlichen Kenntniß zu bringen.

Um übrigens den mehrseitig verbreiteten irrigen Ansichten, als sei der im Gasthause des Herrn Gustav Fischer eingefangene Hund nicht mit der Wuth behaftet gewesen, zu begegnen, findet man die bezügliche gutachtliche Erklärung des k. k. Landesthierarztes Herrn Dr. Bleiweiß bekannt zu geben:

„Der Hund ist gestern Morgens umgestanden, und heute obducirt worden.

Die Section konstatarie die Wuth vollkommen, nachdem schon die Erscheinungen während der Beobachtung im Thierspitale am lebenden Hunde keinen Zweifel darüber übrig ließen.

Der in Rede stehende Hund, welcher gewöhnlich frei herumlief, dürfte mit dem ebenfalls an der Wuth verendeten Bulldogg in Berührung gekommen sein, da sich Letzterer erhobenermassen am 23. v. M. Nachts beim Fischer'schen Hause in der Sternallee herumtrieb.

Der mehrerwähnte Hund ist am 7. d. M. vom Hause entwichen, und hat am 8. und 9. in der Stadt und Umgebung sehr viele Hunde angefallen, am 10. d. M. Morgens kehrte er wieder nach Hause zurück.

Dieses Entweichen vom Hause und Anfallen anderer Hunde ohne Anlaß ist an und für sich schon ein charakteristisches Merkmal der Wuth, daher der uralte Ausdruck in der Landessprache: „pes Je stekel“ sehr bezeichnend ist.

Da die Wuthkrankheit nach ihren Erscheinungen sich als eine Verstimmung des Nervensystems darstellt, so ist, wie dieß bei vielen Nervenkrankheiten der Fall ist, das periodische Nachlassen der Krankheits Symptome, daher auch das ruhige Nachhausekehren ganz leicht erklärlich.

Leider wissen die Laien diese Erscheinung, — zur großen Gefahr für die Sicherheit des Menschenlebens, — nicht zu würdigen.

Die Wuth, wenn sie zum Ausbruche gekommen, ist schnell verlaufend, und dauert nicht leicht über sechs Tage.

Bei dem in Rede stehenden Hunde ist bereits am fünften Tage die charakteristische Lähmung des Hintertheiles so hochgradig aufgetreten, daß er sich nicht mehr stehend erhalten konnte; am sechsten Tage ist er verendet.“

K. k. Polizei-Direction.

Laibach am 14. December 1863.

3. 558. a (2)

K u n d m a c h u n g.

Kleien-Verkauf.

Am 22. December 1863, Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen k. k. Verpflegs-

Magazins = Kanzlei 530 Zentner Kornkleien sammt Koppicht in kleineren Partien von 5 bis 10 Zentner gegen gleich baare Bezahlung licitando veräußert werden. Auch werden zugleich mündliche oder schriftliche Offerte für die Abnahme der bis Ende Februar 1864 noch abfallenden Kleien von circa 468 Zentner entgegengenommen.

K. k. Verpflegs-Verwaltung Laibach am 8. December 1863.

3. 556. a (3) **E d i k t.** Nr. 3027.

Nachbenannte Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden hiemit aufgefordert, die rückständigen Steuerbeträge binnen 14 Tagen bei dem hiesigen k. k. Steueramte so gewiß zu bezahlen, als widrigens ihr Gewerbe gelöscht werden wird, und zwar:

An Erwerbsteuer:

Mathias Michitsch von Göttenitz Nr. 3 mit 5 fl. 51 1/2; Mathias Jonke von Unter-Steinwand Nr. 9 mit 13 fl. 41 kr.; Josef Sürge von Kieg Nr. 2 mit 11 fl. 1 kr.; Blas Scherzer von Sergern Nr. 14 mit 9 fl. 41 1/2 kr. An Erwerbsteuer und Handelskammerzuschlag:

Jakob Kump von Unterbuchberg mit 36 fl. 28 kr.; Mathias Jenke von Altfriesach mit 29 fl. 75 kr.

K. k. Bezirksamt Gottschee am 19. October 1863.

3. 2447. (3) **E d i k t.** Nr. 3785.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Dr. Julius v. Wurzbach, als Josef Karalitschen Verlaßcurator, gegen Josef Moll von Godeschitsch Nr. 26 wegen, aus dem Vergleiche ddo. 4. April 1862, Z. 828, schuldiger 100 fl. öst. W. o. s. c., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, in Godeschitsch Nr. 26 liegenden, im Grundbuche Herrschaft Laas sub Urb.-Nr. 2565 vorkommenden, gerichtlich auf 2665 fl. 40 kr. bewertheten Hufe sammt An- und Zugehör, der im nämlichen Grundbuche sub Urb.-Nr. 2564/1 vorkommenden, gerichtlich auf 30 fl. bewertheten Wiese mit Obst und der gerichtlich auf 135 fl. bewertheten Fahrnisse bewilliget, und sind zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 11. Jänner, auf den 11. Februar und auf den 14. März l. J., jedesmal früh um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besatze bestimmt worden, daß die Realitäten jede für sich ausboten, und daß dieselben wie die Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotokoll, die Grundbuchsextracte und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. November 1863.

3. 2464. (3) **E d i k t.** Nr. 3882, 5035.

Vom k. k. Bezirksamte Adelsberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei einseitig über das Ansuchen des Herrn Mathias Wolfinger, als Cessionär des Herrn Alexander Wäcker in Planina wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. December 1859, Z. 5967, schuldiger 1900 fl. öst. W. o. s. c.; — und andererseits über das Ansuchen der Frau Johanna Fischer, durch Herrn Dr. Pongraz wegen, aus dem Zahlungsauftrage vom 12. Juni l. J., Z. 2512, schuldiger 2100 fl. öst. W. o. s. c., gegen Herrn Thomas Stegu in Adelsberg als Schuldner, in die executive Feilbietung des dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Reichs-Domäne Adelsberg sub Urb.-Nr. 129 3/4 vorkommenden, gerichtlich auf 10560 fl. öst. W. bewertheten Hauses sub Cons.-Nr. 77 bewilliget, und die Vornahme der Versteigerung auf den 26. Jänner, 26. Februar und 29. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in den Localitäten dieses Bezirks-Gerichtes mit dem Bemerkten anberaumt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen erliegen zu Jedermanns Einsicht hieramts.

K. k. Bezirksamt Adelsberg, als Gericht, am 16. November 1863.

3. 2465. (3) **E d i k t.** Nr. 5329.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Jakob Kotschevar von Laas, gegen Blas Dramor von Padgora wegen,

aus dem Vergleiche ddo. 24. April l. J., Z. 1927, schuldiger 48 fl. öst. W. o. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb.-Nr. 137 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 683 fl. öst. W. bewilliget, und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsetzungen auf den 13. Jänner, auf den 13. Februar und auf den 16. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 30. October 1863.

3. 2466. (3) **E d i k t.** Nr. 5360.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Petsch von Rumarska, gegen Anton Moditsch von Drosoblad wegen, aus dem Vergleiche ddo. 24. October 1854, Z. 6699, schuldiger 50 fl. öst. W. o. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radlischegg sub Urb.-Nr. 22, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 854 fl. 35 kr. öst. W. bewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsetzungen auf den 14. Jänner, auf den 17. Februar und auf den 18. März 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 31. October 1863.

3. 2467. (3) **E d i k t.** Nr. 5462.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Franz Petsche von Altenmarkt, gegen Lorenz Malz von Uschent wegen, aus dem Vergleiche ddo. 19. September 1862, Z. 4634, und der Zession ddo. 30. April 1863, schuldiger 15 fl. 75 kr. öst. W. o. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Dom. Ob.-Nr. 240 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 100 fl. öst. W. bewilliget, und zur Vornahme derselben die executive Feilbietungstagsetzungen auf den 19. Jänner, auf den 19. Februar und auf den 18. März l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 6. November 1863.

3. 2469. (3) **E d i k t.** Nr. 4616.

Von dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Katschevar von Laas oder seinen unbekanntem allfälligen Erben hiermit erinnert:

Es habe Mathias Kotschevar von Laas, Haus-Nr. 11, wider dieselben die Klage auf Ersetzung der ad Grundbuch Stadtilde Laas sub Urb.-Nr. 180 vorkommenden, zu Laas sub Haus-Nr. 22 alt, 11 neu liegenden halben Hofstatt sub praes. 23. September l. J., Z. 4615, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den 4. März l. J., früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. G. O. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Herr Carl Hofkar von Laas, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verhandelt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 23. September 1863.